

**Erasmus+ Auslandspraktika (SMP) – Internationale Dimension (KA 131)
Projekt „Working E+perience“**

***Ausschreibung Call 2025 für Aufenthalte im Zeitraum
vom 15.09.2026 bis 31.05.2027***

(Stand 02/2026, Änderungen vorbehalten je nach Mittelverfügbarkeit)

Die Universität Göttingen schreibt für berufsqualifizierende Auslandspraktika Mobilitätzuschüsse in folgenden Partnerländern aus:

Brasilien, Chile, Indien, Indonesien, Japan, Kanada, Schweiz, Südafrika, USA

Aufenthaltsdauer: min. 60 Tage und max. 90 Tage

Anzahl der Mobilitäten: 10

Die Ausschreibung erfolgt gemäß zentraler Förderkriterien

Die Fördermittel stehen für Auslandspraktika im o. g. Zeitraum und für die o. g. Zielländer zur Verfügung und werden universitätsweit ausgeschrieben. Die Erfüllung der nachstehend genannten Zugangskriterien ist verpflichtend für die Teilnahme am Auswahlverfahren durch die Abteilung Göttingen International:

- 1) Nachweis der Immatrikulation (zum Zeitpunkt der Bewerbung als auch des/r geförderten Semester/s)
- 2) Anerkennung des Auslandspraktikums durch Heimathochschule muss sichergestellt sein
- 3) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse (vgl. Anhang 1),
- 4) Förderfähigkeit der aufnehmenden Einrichtung (vgl. Anhang 2),
- 5) Mindestdauer 2 Monate (= 60 Tage),

Erfolgte bereits eine Erasmus+ Mobilität (Studium, Praktikum, Kurzzeitmobilität) im aktuellen Studienlevel, ist eine erneute Bewerbung nur möglich, sofern das Kontingent von 360 Tagen noch nicht erreicht und mindestens noch 60 Tage zur Verfügung stehen.

Für Bildungsausländer*innen:

Mobilitäten an einer weiteren (z. B. im Rahmen von Joint Degree Programmen) Heimathochschule werden nicht gefördert.

Transnationaler Mehrwert und Mehrsprachigkeit sind Ziele eines Erasmus+ KA 131 geförderten Aufenthalts. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Studierenden, die aus einem Programmland kommen, den Aufenthalt **nicht** im Heimatland durchzuführen.

Aufenthalte, die der Erstellung einer Abschlussarbeit dienen, sind nicht im Rahmen dieser Ausschreibung förderfähig.

Für eine Förderung vorgesehene Studierende, die zu einer der Zielgruppen „Soziale Teilhabe“ gehören, haben darüber hinaus die Möglichkeit, im Verlauf des Bewerbungsverfahrens einen Aufstockungsbetrag (Top up) zu beantragen:

- Social Top up von Teilnehmer*innen mit Beeinträchtigung (ab Gdb 20)
- Social Top up von Teilnehmer*innen mit chronischer Erkrankung
- Social Top up für Studierende mit Kind/ern
- Social Top up für Erwerbstätige Studierende
- Social Top up für Erstakademiker*innen

Hinweis: Studierende, die einer der drei erstgenannten Zielgruppen angehören, können unter bestimmten Voraussetzungen auch Kosten einer vorbereitenden Reise bzw. einen Realkostenantrag stellen.

Informationen sind [hier](#) nachzulesen.

Wir empfehlen, sich im Vorfeld durch die zuständige [Auslandsstudienberatung](#) informieren zu lassen.

Bewerbung und Auswahl

Bewerbungsfrist: 15. Juni 2026 (Praktikumsbeginn ab 15.09.2026)

Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig.

Phase 1: Online-Formular und Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungen sind vollständig und fristgerecht (s. o.) über das [Erasmus+ KA 131 Portal](#) der Universität Göttingen inkl. folgender Dokumente einzureichen:

- 1) Nachweis der Praktikumeinrichtung (Zeitraum vom ersten bis letzten Arbeitstag, Aufgabenskizze)
- 2) Immatrikulationsbescheinigung (des Bewerbungssemesters)
- 3) Sprachnachweis über Arbeitssprache (mindestens B1)

Im Onlineformular sind Darlegungen persönlicher und fachlicher Motivation als auch der Vorbereitung auf den Aufenthalt inkl. einer einfachen Skizzierung zur geplanten Finanzierung des Auslandspraktikums anzugeben.

Ferner müssen Bewerber*innen zum Bewerbungszeitpunkt verbindlich bestätigen, dass sie sich eigenverantwortlich und rechtzeitig um alle aufenthaltsrechtlichen Aspekte zur Durchführung des geplanten Aufenthalts kümmern.

Die zu verwendenden Vorlagen sind auf der Internetseite [Praktika für Outgoing Studierende - Erasmus+ \(KA 131\)](#) hinterlegt.

Für die Registrierung im Erasmus+ KA 131 Portal ist die @stud.uni-goettingen.de-Adresse **verpflichtend** zu verwenden. Falls Sie sich für eine frühere Mobilität mit einer anderen E-Mail-Adresse angemeldet haben, registrieren Sie sich bitte wie o. g. geschildert neu.

Phase 2: Einreichung des Learning Agreements for Traineeships

Erfolgreiche Bewerber*innen werden per E-Mail aufgefordert, bis spätestens **6 Wochen** vor dem geplanten Praktikumsbeginn ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes **Learning Agreement for Traineeships** (im PDF-Format und mit **zertifizierten digitalen Unterschriften**) im Erasmus+ KA 131 Portal einzureichen.

Hinweis: Ohne gültiges Learning Agreement ist eine Teilnahme am Erasmus+ KA 131 Programm ausgeschlossen!

Auswahlverfahren

Die Bewerbungsunterlagen werden nach der o. g. Frist bearbeitet und durch die Abteilung Göttingen International evaluiert.

Dabei werden nach Überprüfung der allgemeinen Voraussetzungen (Immatrikulations- und Sprachnachweis, Förderfähigkeit der aufnehmenden Einrichtung sowie Dauer) die Bewerbungen gemäß folgenden Kriterien mit den genannten Gewichtungen bewertet:

- Fachliche und Persönliche Motivation: 50 %

- Darlegung der Vorbereitung: 30 %
- Skizzierung Finanzierung: 10 %
- Zugehörigkeit zu einer der Zielgruppen „[Soziale Teilhabe](#)“: 10 %

Für die Bewertung des in Phase 2 einzureichenden Learning Agreement for Traineeship gelten folgende Kriterien:

- fristgerechte und vollständige Einreichung über das Erasmus+ KA 131 Portal
- inhaltlich überzeugende Darlegungen zu Programm, Lernzielen, Monitoring und Evaluation durch den Arbeitgeber
- Bestätigung der verpflichtenden Anerkennung durch die Heimatfakultät/den Studiengang

Studierende erhalten jeweils schnellstmöglich nach Ablauf der oben genannten Bewerbungsfrist bzw. nach Eingang des Learning Agreements bei Göttingen International eine verbindliche Rückmeldung.

Nach Einreichung des Learning Agreements for Traineeships

Nach positiver Prüfung des eingereichten Learning Agreements for Traineeships und Auswahl nach den o. g. zentralen Auswahlkriterien wird durch die Abteilung Göttingen International das Online-Formular „Bestätigung Versicherungsschutz und Sicherheitsbelehrung“ gesendet. Das Formular ist innerhalb von fünf Werktagen ausgefüllt zu senden.

Nach Eingang wird die Fördervereinbarung (Grant Agreement) erstellt. Diese wird den Teilnehmer*innen per E-Mail in verschlüsselter Form oder auf dem Postweg zugeschickt und ist in zweifacher Ausfertigung mit Original-Unterschrift **bis spätestens zwei Wochen** vor dem geplanten Praktikum im Original einzureichen bei:

Georg-August-Universität Göttingen
Abt. Göttingen International
Team Erasmus+ KA 131
Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Online Language Support (OLS)

Studierende werden aufgefordert, sich sprachlich auf ihr Auslandspraktikum vorzubereiten und das virtuelle kostenlose Angebot der [EU Academy](#) zu nutzen. Dieser sogenannte "Online Language Support" (OLS) bietet Erasmus+ Geförderten verschiedene Möglichkeiten: Selbsteinschätzung der Sprachkenntnisse durch Sprachtests sowie Teilnahme an Sprachkursen in beliebig vielen Sprachen.

Anhang 1:

ANHANG:

Allgemeine Hinweise:

- Grundsätzlich sollte ein Sprachnachweis nicht älter als drei Jahre sein. Ausnahme: Die Hochschulzugangsberechtigung sollte nicht älter als vier Jahre sein.
- Sollte zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Sprachnachweis vorgelegt werden können, ist mit der Bewerbung die Bestätigung über einen Termin für den Erwerb eines entsprechenden Nachweises einzureichen.
- Bitte beachten: Einstufungstests beim ZESS oder anderen Sprachkurs-Anbietern werden nicht akzeptiert!

Übersicht über allgemein akzeptierte Sprachnachweise (nicht abschließend):

- Nachweis über bestandenen ZESS-Sprachkurs (z. B. über Flex Now-Auszug) - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- ZESS-Sprachnachweise für Auslandsaufenthalte, z. B. „Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber aus Deutschland für ein DAAD-Stipendium im Ausland“ - bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten. <http://www.uni-goettingen.de/de/443193.html>
- UNICert
- Hochschulzugangsberechtigung mit Verweis auf Anwendung „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“
- Hochschulzugangsberechtigung ohne Verweis auf Anwendung „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)“
 - Abitur (G8 und G9): Nachweis B2 Niveau, wenn Fremdsprache bis zum Abitur gelernt und ein Notendurchschnitt von mindestens gut in den letzten vier Schuljahren erreicht wurde
 - Abitur (G8): Nachweis B1 Niveau, wenn Fremdsprache mindestens 6 Schuljahre erfolgreich bis Klasse 11 gelernt wurde
 - Abitur (G9): Nachweis B1 Niveau, wenn Fremdsprache mindestens 7 Schuljahre erfolgreich bis Klasse 12 gelernt wurde
 - oder nachzuweisende Sprache wurde als Fach bis einschl. Abschlussjahr absolviert – bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten
- Sonstiger Nachweis nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER), z. B. Volkshochschule, Sprachinstitut – bitte erforderliches Sprachniveau je Sprache beachten

Beispiele:

Englisch B1 Niveau:

- „Cambridge English: Preliminary“ (PET)
- „International English Language Testing System“ (IELTS Academic) mindestens Band 4
- „Test of English as a Foreign Language, paper-based test“ (TOEFL PBT) mit mindestens 487 Punkten
- „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT) mit mindestens 57 Punkten
- „The European Language Certificates“ (TELC) mit mindestens B1

Französisch B1 Niveau:

- Deutsch-Französisches Hochschulabkommen vom 4. November 1988 (gilt für bilinguale Schulformen bzw. deutsch-französische Gymnasien, an welchen Französisch bzw. Deutsch bis zum Abitur gelehrt und Französisch bzw. Deutsch als Prüfungsfach im Abitur/Baccalauréat abgelegt wird)
 - „Aufgrund der Vereinbarung... ist durch die im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Leistungsfach Französisch erzielte Note von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den französischen Universitäten befreit.“
- „Diplôme approfondi de langue française“ (DALF) mit mindestens B1
- „Diplôme d'études en langue française“ (DELF) mit mindestens B1
- „The European Language Certificates“ (TELC) mit mindestens B1

Spanisch B1 Niveau:

- „Diploma de Español como Lengua Extranjera“ (DELE) mit mindestens B1
- „The European Language Certificates“ (TELC Español) mit mindestens B1
- „Diploma Internacional de Español“ (DIE) mit mindestens B1

Anhang 2:

Welche Kriterien müssen das Praktikum bzw. die aufnehmende Einrichtung erfüllen? (Änderungen vorbehalten)

Das Praktikum

Das Erasmus+ geförderte Praktikum muss in engem Zusammenhang mit dem Studienfach stehen. In jedem Fall muss es durch die Heimattafakultät anerkannt werden (z. B. Pflichtpraktika, Wahlpflichtmodul) und der Bezug der berufspraktischen Tätigkeiten zum Studium bzw. zur beruflichen Gesamtqualifikation (im Hinblick auf die zukünftige Berufsplanung) aus den Bewerbungs- und Berichtsunterlagen deutlich werden. Lehramtsassistenzen können durch Erasmus+ als Praktika gefördert werden. Die während des Praktikums von der aufnehmenden Einrichtung übertragenen Aufgaben müssen ein anspruchsvolles Niveau aufweisen und sollten sich vorzugsweise an der (Mit-)Arbeit an Projekten orientieren. Rein administrative Tätigkeiten oder Verkaufstätigkeiten im Einzelhandel oder Tourismus sind beispielsweise nicht für die Förderung durch Erasmus+ vorgesehen.

Das Praktikum muss einen „transnationalen“ Charakter aufweisen. Mit der finanziellen Unterstützung durch das Erasmus+ Programm soll es Studierenden ermöglicht werden, eine neue Kultur, Sprache und alternative Arbeitsweisen im Kontext der berufspraktischen Tätigkeit kennen zu lernen.

Die Einrichtung

Das Praktikum soll in einem Unternehmen, einer Organisation oder einer sozialen/kulturellen Einrichtung stattfinden. Nur im Ausnahmefall sind Praktika an Hochschuleinrichtungen möglich. Hierbei muss nachgewiesen werden, dass es sich um eine praktische Arbeitserfahrung handelt, nicht um Studienarbeit (Förderung hierfür durch Erasmus+ Studienaufenthalt/SMS möglich). Die Förderfähigkeit wird im Einzelfall geprüft.

Definitiv ausgeschlossen sind Praktika in den folgenden Einrichtungen:

- Praktika bei EU-Institutionen und anderen EU-Einrichtungen (einschließlich spezialisierter Agenturen) sowie Einrichtungen, die EU-Programme verwalten, sind nicht förderfähig.
- Bereits begonnene Praktika sind nicht förderbar.

Nicht förderfähig sind weiterhin folgende Aufgabenbereiche allgemeiner Kunden-Support, Auftragsabwicklung, Dateneingabe oder Bürotätigkeiten.

Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung über eine Erasmus+ Praktikumsförderung obliegt der Abteilung Göttingen International.